

GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

Geschäftsbedingungen und Informationen zur Benutzung der Stadthalle, Mehrzweckhalle, Alte Turnhalle in Herrenberg, Gemeindehalle Affstätt, Turn- und Versammlungshalle Gùltstein, Grafenberghalle Kayh/Mùnchberg, Gemeindehalle Kuppington

(Gemeinderatsbeschluss vom 19. September 1991)
(Gemeinderatsbeschluss vom 10. Februar 1998)

Erstreckung auf die Wasenàckerhalle Oberjesingen durch (Gemeinderatsbeschluss vom 28. April 1998)

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24.04.2001 ab 01.01.2002
(Gemeinderatsbeschluss vom 03. Juni 2008)
(Gemeinderatsbeschluss vom 06. Dezember 2011)
(Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 06. Oktober 2014)
(Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2016)
(Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2017, ab 01.01.2018)

(Geschäftsbedingungen der stàdtischen Hallen)

- I. Allgemeines
- II. Allgemeine Mietbedingungen
- III. Hausordnung
- IV. Bedingungen für die Ausschmückung von Ràumen
- V. Bühnenbenutzungsordnung
- VI. Unfallvorschriften bei Benutzung der Bühne
- VII. Miete und Nebenkosten

I. Allgemeines

1. In der Stadthalle Herrenberg, der Mehrzweckhalle Herrenberg, der Alten Turnhalle Herrenberg, der Gemeindehalle Affstätt, der Turn- und Versammlungshalle Gùltstein, der Grafenberghalle Kayh/Mùnchberg, der Gemeindehalle Kuppington und der Wasenàckerhalle Oberjesingen sind Veranstaltungen jeglicher Art nur im Rahmen dieser Benutzungsordnung zulässig.
2. Die Alte Turnhalle dient überwiegend der kulturellen Begegnung der Einwohnerschaft. Privatveranstaltungen sind hier ausgeschlossen.
3. Diese Einrichtungen sind Betriebe gewerblicher Art (BgA) und werden nach privatrechtlichen Grundsätzen geführt.

II. Allgemeine Mietbedingungen

1. Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen in der Stadthalle, Mehrzweckhalle, Gemeindehalle Affstätt, Turn- und Versammlungshalle Gültstein, Grafenberghalle Kayh/Mönchberg, Gemeindehalle Kuppingen und Wasenäckerhalle Oberjesingen und der Alten Turnhalle ist bei der Stadtverwaltung Herrenberg schriftlich zu beantragen. Die Vergabe der Alten Turnhalle, der Stadthalle und der Mehrzweckhalle erfolgt durch das Hauptamt, die Vergabe der Gemeindehalle Affstätt durch das Bezirksamt Affstätt, der Turn- und Versammlungshalle Gültstein durch das Bezirksamt Gültstein, der Grafenberghalle Kayh/Mönchberg durch das Bezirksamt Kayh, der Gemeindehalle Kuppingen durch das Bezirksamt Kuppingen und die Wasenäckerhalle Oberjesingen durch das Bezirksamt Oberjesingen. Die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung sind zu befolgen.
2. Der Mietvertrag zwischen der Stadt Herrenberg und der bzw. der jeweiligen Mieterin oder dem jeweiligen Mieter gilt mit dem Zeitpunkt des Empfangs der schriftlichen Bestätigung über die Annahme des Überlassungsantrags als geschlossen. Der Mietvertrag hat nur für die vereinbarte Zeit und für die Durchführung der beantragten Veranstaltung Gültigkeit.
3. Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.
4. Die Stadt behält sich vor, aus einem wichtigen Grund (z.B. nachhaltige Verletzung des Vertrags, Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) vom Vertrag zurückzutreten. Hat die Mieterin oder der Mieter den Rücktrittsgrund zu vertreten, so ist die Stadt zum Kosten- oder Schadensersatz nicht verpflichtet. In den anderen Fällen ist die Stadt nur zum Ersatz der der Mieterin oder dem Mieter bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung tatsächlich entstandenen Kosten verpflichtet. Eine Verpflichtung zum Kostenersatz entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

Wenn die Mieterin oder der Mieter die Veranstaltung nicht durchführen kann, hat sie oder er die Stadt Herrenberg unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten beim Vertragsrücktritt durch die Mieterin oder den Mieter richten sich nach den Bestimmungen des Entgelttarifs.

5. Die Höhe des Entgelts für die Benutzung bzw. Nichtbenutzung der Hallen richtet sich nach den Bestimmungen des Entgelttarifs.
6. Die Mieterin oder der Mieter darf bei Veranstaltungen nicht mehr Karten ausgeben, als der Bestuhlungsplan Plätze aufweist; Stehplätze sind nicht zugelassen.
7. Bediensteten der Stadt Herrenberg ist zur Wahrnehmung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.
8. Die Mieterin oder der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Die Mieterin oder der Mieter haftet insbesondere für alle durch sie oder ihn, den Veranstaltenden, dessen Beauftragte oder Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück der Hallen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden und befreit die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch die Mieterin oder den Mieter oder Dritte gegen sie geltend gemacht werden können.
9. Die Haftung der oder des Mietenden erstreckt sich auch auf die Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch sie oder ihn, durch Beauftragte und Besuchende entstehen. Für sämtliche von der Mieterin oder dem Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Herrenberg keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr der Mieterin oder des Mieters in den ihr oder ihm zugewiesenen Räumen.

Die Mieterin oder der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen der Hausmeisterin oder dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann die Stadtverwaltung die Räumungsarbeiten auf Kosten der Mieterin oder des Mieters selbst durchführen lassen.

10. Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt die Mieterin oder der Mieter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besuchen-

Geschäftsbedingungen der städtischen Hallen

de in vollem Umfang die Haftung; die Stadt kann eine Kautions verlangen. Je nach Art der Veranstaltung kann die Stadt Herrenberg von der Mieterin oder dem Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können die Mieterin oder der Mieter oder sonstige Dritte gegen die Stadt Herrenberg keine Schadensersatzansprüche erheben.

Die Stadt Herrenberg übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in geordnetem Zustand, wovon sich die Mieterin oder der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Anstände sind sofort der Stadtverwaltung zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

11. Bei einem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist die Veranstalterin oder der Veranstalter auf Verlangen der Stadt Herrenberg zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstands verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt Herrenberg berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Veranstaltenden durchzuführen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Miete und Nebenkosten verpflichtet. Weitere Ersatzansprüche bleiben unberührt.
12. Die sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind an gut sichtbarer Stelle innerhalb der Gebäude angebracht und sind zu beachten.

Insbesondere gilt folgende Haftungsausschlussvereinbarung:

1. Die Stadt bzw. die Gemeinde überlässt der Nutzerin oder dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen sowie Räume zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre oder seine Beauftragten zu prüfen; sie oder er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Die Nutzerin oder der Nutzer stellt die Stadt bzw. die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchenden ihrer oder seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt bzw. der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
Die Nutzerin oder der Nutzer verzichtet ihrerseits oder seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt bzw. die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Stadt bzw. der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Nutzerin oder der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt bzw. die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt bzw. der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
Die Nutzerin oder der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsaufträge gedeckt werden.
3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt bzw. der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt bzw. der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbe- reich der Stadt bzw. der Gemeinde fällt.
5. Die Stadt bzw. die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die von der Nutzerin oder dem Nutzer, seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchenden ihrer oder seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Geschäftsbedingungen der städtischen Hallen

Soweit nicht besonders geregelt ist, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete (§ 535 ff.). Sofern die Vermieterin eine Haftung trifft, haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Erfüllungsort ist Herrenberg, Gerichtsstand ist Böblingen.

III. Hausordnung

1. Das Hauptamt ist für die unmittelbare Besorgung und Überwachung des Betriebs in der Alten Turnhalle, der Stadthalle und der Mehrzweckhalle, sowie für die Beaufsichtigung und Instandhaltung der verschiedenen Räume, Vorräume, Garderoben, Toilettenräume und Einrichtungen zuständig. Entsprechend sind die Bezirksämter für die Hallen im jeweiligen Teilort zuständig.

Den aufgrund dieser Zuständigkeit ergehenden Anordnungen der städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist Folge zu leisten.
2. Alle Zugänge zu den Hallen sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der Hallen erfolgt eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach dem Wunsch der Veranstalterin oder des Veranstalters.
3. Für die Einrichtung in den Hallen sind die amtlichen Bestuhlungs- und Betischungspläne maßgebend. Abweichungen dürfen nur nach Weisung durch das städtische Personal oder durch diese selbst erfolgen, um Beschädigungen an Tischen und Wänden möglichst zu verhindern.
4. Die Regulierung der Beleuchtung und Heizung darf nur durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister erfolgen.
5. Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Für die Veranstaltung in der Halle wird je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuerwehr gestellt. Die Bestellung einer Sanitätswache ist in jedem Falle Sache des Veranstaltenden.
6. Die technischen Anlagen wie z.B. die Lautsprecheranlage dürfen nur von der Beauftragten oder dem Beauftragten der Stadt bedient werden.
7. Dekorationen, Einbauten etc. dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung angebracht werden. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen. Der Hausmeisterin oder dem Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten Anzeige zu erstatten. Nach Gebrauch sind Dekorationen und dgl. unverzüglich von derjenigen oder demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf deren oder dessen Kosten, zu entfernen. Die Mieterin oder der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf ihre oder seine Kosten durchgeführt.
8. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons sind untersagt.
9. Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden von der Stadt nicht gestellt. Für die Ausschmückung hat die Mieterin oder der Mieter selbst zu sorgen. Auf besonderen Wunsch der Veranstalterin oder des Veranstalters kann eine Ausschmückung durch die Stadtgärtnerei auf Kosten des Mietenden erfolgen.
10. Die Mieterin oder der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem in dem Mietvertrag genannten Zeitpunkt geräumt sind.
11. Die Stadt kann verlangen, dass bei Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, das in städtischen Diensten stehende Einlasspersonal herangezogen wird.
12. Fundsachen sind dem städtischen Fundamt zu übergeben.
13. In den Hallen darf Garderobe irgendwelcher Art nicht abgelegt werden. Hierzu ist stets die Kleiderablage zu benutzen.
14. Bei der Abnahme der Garderobe ist darauf zu achten, dass auch Schirme und Stöcke mit abgegeben werden.

Geschäftsbedingungen der städtischen Hallen

15. Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.
16. Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Stadt.
17. Die Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Stadt hierzu beauftragt werden.
18. Die Führung des Restaurationsbetriebs bei allen Veranstaltungen in der Stadthalle steht ausschließlich der Pächterin bzw. dem Pächter zu. In der Mehrzweckhalle ist nach besonderer Genehmigung eine Bewirtschaftung durch die Mieterin oder den Mieter möglich.

In der Alten Turnhalle kann die Bewirtschaftung durch die Pächterin bzw. den Pächter der Stadthalle oder nach besonderer Genehmigung durch die Vereine erfolgen. In der Gemeindehalle Affstätt, der Turn- und Versammlungshalle Gültstein, der Grafenberghalle Kayh/Mönchberg, der Gemeindehalle Kuppingen und in der Wasenackerhalle Oberjesingen erfolgt die Bewirtschaftung entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarungen mit den jeweiligen Vereinen.

19. Der Zutritt zu den Maschinenräumen ist Unbefugten untersagt.
20. Die Unterhaltung der Hydrantenanlage ist ausschließlich Sache der Stadtverwaltung. Benützung der Hydranten ist Sache der Freiwilligen Feuerwehr.
21. Für etwaige Anstände, Beschwerden oder Wünsche ist bei der Stadthalle, der Mehrzweckhalle und der Alten Turnhalle das Hauptamt, bei der Gemeindehalle Affstätt das Bezirksamt Affstätt, bei der Turn- und Versammlungshalle Gültstein das Bezirksamt Gültstein, bei der Grafenberghalle Kayh/Mönchberg das Bezirksamt Kayh, bei der Gemeindehalle Kuppingen das Bezirksamt Kuppingen und bei der Wasenackerhalle Oberjesingen das Bezirksamt Oberjesingen zuständig.

IV. Bedingungen für die Ausschmückung von Räumen

Dekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung unter den nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

1. Es ist vor allem auf die Verhütung der Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel und Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.
2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Diese Dekorationen müssen durch die Sicherheitsingenieurin oder den Sicherheitsingenieur beim Bauordnungsamt der Stadt auf ihre Feuersicherheit geprüft werden. Sie werden nur zugelassen, wenn die Prüfung zu einem befriedigenden Ergebnis führt.
3. Dekorationen aller Art müssen so angebracht werden, dass keine Behinderungen entstehen.
4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
5. Papierschlängen und ähnliche Wurfgegenstände müssen, soweit solche überhaupt verwendet werden, ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar gemacht werden.
6. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.
7. Etwaige Verkleidungen und Behänge an der Empore sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigaretten-Abfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können.

Geschäftsbedingungen der städtischen Hallen

8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.
9. Die Verwendung von offenem Feuer, und Licht oder besonders gefährlichen Stoffen, Mineral-Ölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.
10. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstaltenden unverzüglich wieder zu entfernen.
11. Für technische Aufbauten (Veränderungen an der normalen Beleuchtung u. a. m.) ist die Hausmeisterin oder der Hausmeister zuständig.

V. Bühnenbenutzungsordnung

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und im anliegenden Bühnenraum aufhalten, die beim augenblicklichen Spielverlauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt im Bühnenraum nicht gestattet.
Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen nur in Anwesenheit der Hausmeisterin oder des Hausmeisters begonnen werden.
2. Am Vorhang der Bühne ist das Aufhängen von Dekorationsteilen nicht erlaubt.
3. Requisiten und andere Gegenstände dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Tischen oder Ablagen abgelegt werden.
4. Alle eingebrachten Gegenstände der Veranstalterin oder des Veranstalters oder einer Schauspielgruppe sind auf der Bühne sauber und ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur eigentlichen Bühne müssen freigehalten werden. Alle Gegenstände sind nach der Veranstaltung sofort mitzunehmen.
Die zum Inventar der Halle gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone usw. dürfen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der gastierenden Schauspieltruppe nicht verändert werden. Die bühnen-, beleuchtungs- und tontechnischen Einrichtungen dürfen nur von der Hausmeisterin oder dem Hausmeister verändert und bedient werden; Ausnahmen in der Bedienung können zugelassen werden.
Das Rauchen, der Gebrauch von offenem Feuer und pyrotechnischen Erzeugnissen ist auf der Bühne strengstens untersagt. In besonders gelagerten Fällen ist mindestens 4 Wochen vorher die Genehmigung des Baurechtsamts einzuholen.
5. Kulissen und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoffe usw.) müssen durch Imprägnieren schwer entflammbar gemacht werden. Wird bei Überprüfung festgestellt, dass die Dekorationsteile diese Voraussetzung nicht erfüllen, dürfen sie nicht aufgestellt bzw. verwendet werden.
6. Müssen aus spieltechnischen Gründen trotzdem Veränderungen auf der Bühne vorgenommen werden, die in einem oder anderem Fall diesen Vorschriften widersprechen, dürfen sie nur mit dem Einverständnis der Hausmeisterin oder des Hausmeisters erfolgen.
Den Anordnungen der Hausmeisterin oder des Hausmeisters und der Brandsicherheitswachen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Bei fahrlässigem Verhalten kann der Bühnenbetrieb von dem technischen Hallenpersonal oder der Brandsicherheitswache untersagt werden.
7. Die Verordnung des Innenministeriums BW über Versammlungsstätten vom 10.8.1974, geändert durch Verordnung vom 12.02.1982, ist strikt zu beachten; eine eventuell vorgeschriebene Bühnenmeisterin oder ein Bühnenmeister stellt das von der Mieterin oder dem Mieter verpflichtete Gastspieltheater.

VI. Unfallvorschriften bei Benutzung der Bühnen

1. Sämtliche Bühnenzugänge und Notausgänge sind stets freizuhalten.
2. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als 1 Meter über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
3. Alle hängenden Teile, über 3 Meter Breite, müssen an mindestens 4 Seilen aufgehängt werden oder durch seitliche Abstützung gesichert werden.
4. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch seitliche Abstützung gesichert werden.
5. Hängende Dekorationsteile sind gegen selbständiges Aushängen zu sichern.
6. Glas darf in Dekorationsteilen, z.B. Fenster, nur in Höhe bis zu 2 Meter über dem Bühnenboden verwendet werden.
7. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen keine Verwendung finden.
8. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.
9. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
10. Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.
11. An einem Stecker darf nur eine Leitung angeschlossen werden.
12. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.
13. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
14. Es sind in jedem Fall die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
15. Nutzerinnen und Nutzer der Bühne haften für ihre eigene Sicherheit, insbesondere bei Absturzgefahr von der Bühnenrampe, Vorbühne usw.

Geschäftsbedingungen der städtischen Hallen

STADT HERRENBERG

Entgelte für Stadthalle, Mehrzweckhalle, Alte Turnhalle, Gemeindehalle Kuppingen, Grafenberghalle Kayh/Mönchberg, Gemeindehalle Affstätt, TV-Halle Gütstein, Wasenäckerhalle Oberjesingen

	Stadthalle	Mehrzweck- halle	Alte Turnhalle	Gemeindehalle Affstätt TV-Halle Gütstein Grafenberghalle Kayh Gemeindehalle Kuppingen Wasenäckerhalle Oberjesingen
bis 6 Std.	460,00 €	330,00 €	330,00 €	200,00 €
Foyer bis 6 Std.	120,00 €			65,00 € Foyer Wasenäckerhalle Oberjesingen
Kommerz. Veranstaltungen	660,00 €	660,00 €		
<u>Zeitzuschlag</u> für jede weitere angefangene Stunde bei jeder Halle 10 % der Grundmiete				
Proben/Auf- und Abbau je Stunde	13,50 €	13,50 €	13,50 €	
Kautions pro Veranstaltung	950,00 €	950,00 €	950,00 €	950,00 €
Nebenkosten:				
Gas (Heizung) à cbm	0,39 €	0,39 €	0,39 €	37,00 € bis zu 4 Std., je weitere Std. 7,00 €
Strom á kWh	0,38 €	0,38 €	0,38 €	0,38 €
Starkstrom á kWh		0,60 €	0,60 €	
Lautsprecheranlage	33,50 €	33,50 €	33,50 €	
Konferenzanlage			33,50 €	
je Mikrofon	13,00 €	13,00 €	13,00 €	
Bedienung Regieanlage durch Hausmeisterin oder Hausmeister je Stunde	40,00 €	40,00 €	40,00 €	
Präsentationstechnik (bestehend aus Beamer, Leinwand und Laptop)	90,00 €		90,00 €	
Leinwand (mobil)	15,00 €	15,00 €	15,00 €	
Stellwand	13,00 €	13,00 €	13,00 €	
Rednerpult	10,00 €	10,00 €	10,00 €	
Dirigentenpult mit Podest	10,00 €	10,00 €	10,00 €	
Benutzung Flügel (Stimmen falls erforderlich)	40,00 €		40,00 €	

Geschäftsbedingungen der städtischen Hallen

	Stadthalle	Mehrzweck- halle	Alte Turnhalle	Gemeindehalle Affstätt TV-Halle Gütstein Grafenberghalle Kayh Gemeindehalle Kuppingen Wasenäckerhalle Oberjesingen
von Veranstaltenden zu veranlassen)				
Sitzplatz- und Reihen- nummerierung	75,00 €			
Tribümenteile pro qm	3,00 €	3,00 €	3,00 €	
Treppe (für Tribünen)	5,00 €	5,00 €	5,00 €	
Geländer (für die Treppe)	6,50 €	6,50 €	6,50 €	
Garderobe á Person	0,50 €	0,50 €	0,50 €	
Ersatz für verlorene Gar- derobenmarke	10,00 €		10,00 €	
Wird beim Garderobendienst weniger als 38,50 € eingenommen, übernimmt die Veranstalterin oder der Veranstalter den Differenzbetrag bis zur Höhe von 38,50 €				

Alle zusätzlichen Leistungen, Transporte oder Aufbauten durch städtische Mitarbeitende werden mit den tatsächlich angefallenen Lohnkosten berechnet.

Bestimmungen über die Erhebung von Entgelten

Die vorgenannten Einrichtungen werden als Betriebe gewerblicher Art (BgA) geführt. Zum Benutzungsentgelt wird die Mehrwertsteuer nach den steuerrechtlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt. Die Miete und die noch weiter anfallenden Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Rechnung kostenfrei an die Stadtkasse Herrenberg zu zahlen. Es kann Vorauszahlung verlangt werden.

Von der Miete kann abgesehen werden, wenn die Mieterin oder der Mieter

- a) den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat
- b) mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag zurück tritt.

Bei einem Rücktritt vom Vertrag bis 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin sind 50 % der Miete zu zahlen sowie die tatsächlich entstandenen Kosten.

Bei einem Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist die Miete einschließlich der tatsächlich entstehenden Kosten voll zu bezahlen.

Wenn anstelle der geplanten Veranstaltung eine Ersatzveranstaltung durchgeführt werden kann, sind der Stadt Herrenberg nur die tatsächlich entstehenden Kosten zu ersetzen.

Eine Ermäßigung der Miete von 50 % wird den örtlichen Vereinen, Kirchen, Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen gewährt, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Veranstaltung mit oder ohne Bewirtschaftung handelt.

Der Zeitzuschlag und die Nebenkosten müssen bei allen Veranstaltungen in voller Höhe bezahlt werden. Bei Ermäßigung der Miete wird auch dem Zeitzuschlag die ermäßigte Miete

Geschäftsbedingungen der städtischen Hallen

zugrunde gelegt. Bei Turnieren und Ausstellungen in der Mehrzweckhalle wird ein Zeitzuschlag nicht erhoben.

Bewirtschaftung der Stadt- und Mehrzweckhalle sowie Alte Turnhalle

Vereine, Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige und wohltätige Organisationen aus Herrenberg sowie Herrenberger Firmen und Herrenberger Privatpersonen, die am Veranstaltungstag seit mindestens 6 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Herrenberg haben, erhalten auf Wunsch die Möglichkeit, die Bewirtung selbst zu übernehmen bzw. an Dritte zu vergeben. Für die Eigenbewirtung bzw. die Übertragung der Bewirtung an Dritte wird ein Zusatzentgelt erhoben. Das Zusatzentgelt entspricht der zweifachen Hallengrundmiete. Die „Vereinermäßigung“ von 50 % gilt auch für das Zusatzentgelt bei den „Vereinen“.

Die Berechnung des Zusatzentgeltes bei den örtlichen Vereinen, Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Recht, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen erfolgt erst ab der 2. Veranstaltung.

Alle Entgelte, mit Ausnahme des Entgelts für den Sicherheitswachdienst, verstehen sich zusätzlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer soweit es sich um eine mehrwertsteuerpflichtige Veranstaltung (unternehmerische Nutzung) handelt. Bei Vermietung des gesamten Hallengeländes über mehrere Tage wird das Entgelt entsprechend der Art und Dauer der Veranstaltung im Einzelfall festgelegt.

Schäden, die während der Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung entstehen, werden der Veranstalterin oder dem Veranstalter berechnet.

Im Einzelfall (z.B. Konzerte, Theater, die im Besonderen städtischen Interesse sind) kann die Hallenmiete pauschaliert werden.

Bei Großveranstaltungen (Musik, Ausstellungen o.ä.) sind von der Veranstalterin oder dem Veranstalter Ordner bzw. Personen einer Sicherheitsfirma zu engagieren.

Die Richtlinie zur Vermeidung von Einweggeschirr und -besteck vom 29.11.1994 ist einzuhalten; d. h. bei der Bewirtung sind Mehrweggeschirr und Mehrwegbestecke zu verwenden. Diese Verpflichtung umfasst auch den Verzicht auf Einwegflaschen und Einwegdosen.

Mit Herausgabe dieser Preisliste verlieren frühere Preislisten ihre Gültigkeit.